

Kennen Sie Ihren Kunden?

Pflichten nach dem Geldwäschegesetz

für Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor und Finanzunternehmen

Inhaltsverzeichnis

A. An wen richtet sich diese Information?

B. Geldwäscheprävention: Was ist das?

C. Welche betriebsinternen Maßnahmen müssen Sie treffen?

- I. Interne Sicherungssysteme / Risikoanalyse
- II. Unterrichtung
- III. Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter
- IV. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten
- V. Outsourcing der betriebsinternen Maßnahmen
- VI. Dokumentation und Aufbewahrung

D. Welche kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bestehen?

- I. „Kennen Sie Ihren Kunden?“ - Identifizierung des Vertragspartners
 1. Wann müssen Sie Ihren Vertragspartner identifizieren und seine Angaben prüfen?
 2. Identifizierung natürlicher Personen
 - a) Wie stellen Sie die Identität fest?
 - b) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität?
 3. Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften
 - a) Wie stellen Sie die Identität fest?
 - b) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität?
 - c) Beispiel zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei einer GmbH
- II. Abklärung des Hintergrundes der Geschäftsbeziehung
- III. III. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung
- IV. Politisch exponierte Personen und Hochrisikokunden
- V. Dokumentation der Feststellung und Aufbewahrungspflicht
- VI. Besonderheiten für Versicherungsvermittler

E. Was ist bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu tun?

F. Welche Folgen haben Verstöße gegen das Geldwäschegesetz?

A. An wen richtet sich diese Information?

Die vom Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) betroffenen Unternehmen werden als „Verpflichtete“ bezeichnet. Diese Information richtet sich speziell an folgende Unternehmen:

- **Kreditinstitute** nach § 1 Absatz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 1 Nummer 3 bis 8 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Kreditinstituten mit Sitz im Ausland,
- **Finanzdienstleistungsinstitute** nach § 1 Absatz 1a des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 bis 10 und 12 und Absatz 10 des Kreditwesengesetzes genannten Unternehmen, im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzdienstleistungsinstituten mit Sitz im Ausland sowie Wertpapierinstitute nach § 2 Absatz 1 des Wertpapierinstitutsgesetzes und im Inland gelegene Niederlassungen vergleichbarer Unternehmen mit Sitz im Ausland,
- **Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute** nach § 1 Absatz 3 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes und im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von vergleichbaren Instituten mit Sitz im Ausland,
- **Agenten** nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes und E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes sowie diejenigen Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute mit Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland über Agenten nach § 1 Absatz 9 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes oder über E-Geld-Agenten nach § 1 Absatz 10 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes niedergelassen sind,
- **selbständige Gewerbetreibende**, die E-Geld eines Kreditinstituts nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes vertreiben oder rücktauschen,
- **Finanzunternehmen** sowie im Inland gelegene Zweigstellen und Zweigniederlassungen von Finanzunternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie nicht bereits von den Nummern 1 bis 5, 7, 9, 10, 12 oder 13 erfasst sind,
- **Versicherungsunternehmen** nach Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1) und im Inland gelegene Niederlassungen solcher Unternehmen mit Sitz im Ausland, soweit sie jeweils
 - a) Lebensversicherungstätigkeiten, die unter diese Richtlinie fallen, anbieten,
 - b) Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr anbieten,
 - c) Darlehen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Kreditwesengesetzes vergeben oder
 - d) Kapitalisierungsprodukte anbieten,
- **Versicherungsvermittler** nach § 59 des Versicherungsvertragsgesetzes, soweit sie die unter Nummer 7 fallenden Tätigkeiten, Geschäfte, Produkte oder Dienstleistungen vermitteln, mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 6 oder 7 Nummer 1 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler, und im Inland gelegene Niederlassungen entsprechender Versicherungsvermittler mit Sitz im Ausland,
- **Kapitalverwaltungsgesellschaften** nach § 17 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, im Inland gelegene Zweigniederlassungen von EU-Verwaltungsgesellschaften und ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaften sowie ausländische AIF-Verwaltungsgesellschaften, für die die Bundesrepublik Deutschland Referenzmitgliedstaat ist und die der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gemäß § 57 Absatz 1 Satz 3 des Kapitalanlagegesetzbuchs unterliegen,
- **Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare**, soweit sie
 - a) für ihren Mandanten an der Planung oder Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:
 - aa) Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,

- bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen,
- b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen,
- c) den Mandanten im Hinblick auf dessen Kapitalstruktur, dessen industrielle Strategie oder damit verbundene Fragen beraten,
- d) Beratung oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen oder Übernahmen erbringen oder
- e) geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen erbringen,
- **Rechtsbeistände**, die nicht Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind, und registrierte Personen nach § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes soweit sie Tätigkeiten nach Nummer 10 Buchstabe a bis d erbringen, ausgenommen die Erbringung von Inkassodienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes,
 - **Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte** und die in § 4 Nummer 11 des Steuerberatungsgesetzes genannten **Vereine**
 - **Dienstleister für Gesellschaften und für Treuhandvermögen oder Treuhänder**, die nicht den unter den Nummern 10 bis 12 genannten Berufen angehören, wenn sie für Dritte eine der folgenden Dienstleistungen erbringen:
 - a) Gründung einer juristischen Person oder Personengesellschaft,
 - b) Ausübung der Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft, Ausübung der Funktion eines Gesellschafters einer Personengesellschaft oder Ausübung einer vergleichbaren Funktion,
 - c) Bereitstellung eines Sitzes, einer Geschäfts-, Verwaltungs- oder Postadresse und anderer damit zusammenhängender Dienstleistungen für eine juristische Person, für eine Personengesellschaft oder für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
 - d) Ausübung der Funktion eines Treuhänders für eine Rechtsgestaltung nach § 3 Absatz 3,
 - e) Ausübung der Funktion eines nominellen Anteilseigners für eine andere Person, bei der es sich nicht um eine auf einem organisierten Markt notierte Gesellschaft nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes handelt, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt,
 - f) Schaffung der Möglichkeit für eine andere Person, die in den Buchstaben b, d und e genannten Funktionen auszuüben,
- **Immobilienmakler**,
- **Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen**, soweit es sich nicht handelt um
 - a) Betreiber von Geldspielgeräten nach § 33c der Gewerbeordnung,
 - b) Vereine, die das Unternehmen eines Totalisatoren nach § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes betreiben,
 - c) Lotterien, für die die Veranstalter und Vermittler über eine glücksspielrechtliche Erlaubnis der in Deutschland jeweils zuständigen Behörde verfügen, und
- **Güterhändler, Kunstvermittler und Kunstlagerhalter**, soweit die Lagerhaltung in Zollfrei gebieten erfolgt.

B. Geldwäscheprävention: Was ist das?

Was ist Geldwäsche und was haben Unternehmen damit zu tun?

Unter Geldwäsche versteht man die Verschleierung der wahren Herkunft von illegal erzielten Einnahmen. Diese illegalen Einnahmen werden bei der „Wäsche“ in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf eingeführt. Das Problem dabei ist: Geldwäschevorgänge sind schwer als solche erkennbar. Sie sind meist gut getarnt, nicht ohne Weiteres von alltäglichen Geschäften und Transaktionen zu unterscheiden und finden häufig grenzüberschreitend statt. Aus diesem Grund verlangt das Geldwäschegesetz von Ihnen bestimmte Sorgfaltspflichten im Umgang mit Kunden und verpflichtet Sie zu betriebsinternen Sicherungsmaßnahmen. Zur Aufklärung von Geldwäschevorgängen sind die Behörden auf weiterführende Informationen und die Zusammenarbeit mit den Unternehmen angewiesen.

Was versteht man unter Terrorismusfinanzierung?

Das Geldwäschegesetz dient nicht nur der Bekämpfung der Geldwäsche, sondern hat auch zum Ziel, die Finanzierung des Terrorismus zu verhindern. Darunter versteht man die Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel für terroristische Aktivitäten (siehe § 1 Absatz 2 GwG). Die Mittel müssen dabei nicht zwingend aus Straftaten stammen. Bereits mit kleinen Geldbeträgen kann Terrorismus unterstützt und finanziert werden. Soweit im Folgenden der Begriff der Geldwäsche verwendet wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls umfasst.

C. Welche betriebsinternen Maßnahmen müssen Sie treffen?

Unter betriebsinternen Maßnahmen versteht das Geldwäschegesetz all diejenigen Pflichten im Unternehmen, die unabhängig von den konkreten kundenbezogenen Sorgfaltspflichten gelten. Ziel ist es, Ihr Unternehmen gegenüber Geldwäschedelikten zu sensibilisieren und abzusichern.

Die konkrete Ausgestaltung bleibt dabei Ihrem Unternehmen überlassen, so dass eine Anpassung an Größe, Risiko etc. möglich ist.

I. Interne Sicherungssysteme/Risikoanalyse

Das Geldwäschegesetz verlangt von Ihnen, dass Sie angemessene geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme entwickeln. Diese sollen sicherstellen, dass Ihr Unternehmen nicht für Geldwäschedelikte missbraucht werden kann und Auffälligkeiten rechtzeitig erkannt werden. Das Gesetz schreibt für die betriebsinternen Maßnahmen weder deren Ausgestaltung noch deren Umfang vor. Es ist also möglich, je nach Größe, Geschäftsgegenstand, Risikoumfeld etc. individuelle und maßgeschneiderte Lösungen zu entwickeln. Diese Sicherungssysteme müssen bei Bedarf aktualisiert werden.

Um überhaupt geeignete Sicherungssysteme für das eigene Unternehmen entwickeln zu können, bietet sich als Ausgangspunkt im Allgemeinen eine an Unternehmensgröße und -Gegenstand angepasste **Risikoanalyse** an. Sie ist zentraler Ausgangspunkt für alle weiteren Geldwäschepräventionsmaßnahmen im Unternehmen. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe, wie genau eine Risikoanalyse auszusehen hat. Kernpunkt ist häufig die Betrachtung der Betriebs-, Produkt- und Kundenstruktur des eigenen Unternehmens. Aus der Risikoanalyse können dann konkrete – **risikoangemessene – geschäfts- und kundenbezogene Sicherungsmaßnahmen** entwickelt werden (beispielsweise Handlungsanweisungen, interne Zuständigkeiten, Umgang mit Barzahlungen, Informationswege, Schulungsumfang für Mitarbeiter etc.). Eine weitere Anforderung, die an die Sicherungssysteme gestellt wird, ist, zu verhindern, dass neue Technologien für Zwecke der Geldwäsche missbraucht werden, oder dass diese Technologien die Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen begünstigen. Sie müssen Ihre internen Sicherungssysteme auch regelmäßig zumindest stichprobenartig kontrollieren.

II. Unterrichtung

Sie müssen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass Ihre Mitarbeiter Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und ihre gesetzlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz kennen. Ziel ist es, Ihre Mitarbeiter für dieses Thema zu sensibilisieren. Auch hier überlässt Ihnen das Gesetz **Art, Umfang, Ausgestaltung und Wiederholungshäufigkeit der Unterrichtung**, so dass Sie die Verpflichtung risikoangemessen umsetzen können, beispielsweise durch Unterlagen oder Schulungen. Diese können auch EDV-gestützt erfolgen. Die Teilnahmehäufigkeit der Mitarbeiter kann sich ebenfalls an deren individuellem Risiko orientieren.

Das Geldwäschegesetz schreibt nicht konkret vor, welche Mitarbeiter Ihres Unternehmens Sie schulen müssen. Zwar wird pauschal von den „Beschäftigten“ gesprochen, aus der Gesetzesbegründung ergibt sich allerdings, dass keinesfalls alle Mitarbeiter eines Unternehmens gemeint sind, sondern in erster Linie diejenigen, die Kontakt im Umgang mit Transaktionen und Geschäftsanbahnungen haben sowie Mitarbeiter, die in weiteren potentiell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind.

III. Zuverlässigkeitsprüfung der Mitarbeiter

Durch die Prüfung der Zuverlässigkeit, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme, soll, nach der Intention des Gesetzgebers, neben der von Einzeltätern ausgehenden Gefahr vor allem auch dem Eindringen von Mittelsmännern und "Brückenköpfen" in die für die Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wichtigen Berufs- und Unternehmensgruppen vorgebeugt werden.

Die Zuverlässigkeit eines Mitarbeiters im Sinne des Gesetzes liegt vor, wenn der Mitarbeiter die Gewähr dafür bietet, dass er

- die im GwG geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die in der Bank eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
- Tatsachen nach § 43 Abs. 1 GwG dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten meldet und
- sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften beteiligt.

Die Zuverlässigkeit der Beschäftigten mit für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung relevanten Tätigkeitsfeldern ist regelmäßig bei Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zu überprüfen. Die Verpflichteten haben bei der Kontrolle der Zuverlässigkeit der Beschäftigten, insbesondere während des Bestehens eines solchen Verhältnisses, hinsichtlich der Kontrolldichte und der einzusetzenden Kontrollinstrumente einen risikoangemessenen Beurteilungsspielraum.

In risikoorientierter Abhängigkeit von Position und Tätigkeitsfeld des neuen Mitarbeiters sind die Kontrollhandlungen festzulegen. Diese können z.B. bestehen aus

- Prüfung der Plausibilität der Bewerberunterlagen anhand eingereicherter Unterlagen
- Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses
- evtl. Schufa-Eigenauskunft (wenn Vermögensverhältnisse für die neue Tätigkeit besonders relevant sind)

Werden jedoch während des Beschäftigungsverhältnisses auf Tatsachen beruhende Anhaltspunkte bekannt, die geeignet sind, die Zuverlässigkeit eines Beschäftigten in Frage zu stellen, sind diese (auch) dem Geldwäschebeauftragten zur Kenntnis zu geben.

Anhaltspunkte könnten sich z.B. ergeben aus folgenden Feststellungen:

- Ein Mitarbeiter begeht einschlägige (!) Straftaten
- Ein Mitarbeiter verletzt beharrlich geldwäscherechtliche Pflichten oder interne Anweisungen/Richtlinien.
- Ein Mitarbeiter unterlässt die Meldung von Tatsachen im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG
- Ein Mitarbeiter beteiligt sich an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften.
- Gegen einen Mitarbeiter werden Zwangsmaßnahmen (z.B. Pfändungen und Vollstreckungen des Gerichtsvollziehers) bekannt.
- Ein Mitarbeiter veranlasst, dass bei bestimmten Kunden keine Vertretung stattfindet.
- Ein Mitarbeiter versucht Urlaub zu vermeiden und keine Abwesenheiten entstehen zu lassen.
- Ein Mitarbeiter verwaltet Geschäftsunterlagen quasi privat.
- Ein Mitarbeiter arbeitet häufig außerhalb der üblichen Arbeitszeiten allein im Büro.
- Ein Mitarbeiter nimmt häufig und ohne ersichtlichen Grund Unterlagen mit nach Hause.

IV. Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 (**Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute**) 6 (**Finanzunternehmen**), 7 (**Versicherungsunternehmen**), 9 (**Kapitalverwaltungsgesellschaften**) und 15 (**Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen**) GwG haben einen Geldwäschebeauftragten auf Führungsebene sowie einen Stellvertreter zu bestellen und dies der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Gegenüber allen sonstigen Verpflichteten des sog. Nichtfinanzsektors kann die zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet.

V. Outsourcing der betriebsinternen Maßnahmen

Sie dürfen die Durchführung betriebsinterner Sicherungsmaßnahmen vertraglich auf Dritte übertragen. Hierzu ist die vorherige Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde einzuholen (siehe § 6 GwG).

VI. Dokumentation und Aufbewahrung

Im Gegensatz zu den kundenbezogenen Sorgfaltspflichten macht das Gesetz bei den betriebsinternen Maßnahmen keine konkreten Angaben darüber, welche Informationen zu dokumentieren sind und wie dies zu geschehen hat. Da die Aufsichtsbehörden sich jedoch Unterlagen vorlegen lassen können, die für die Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen von Bedeutung sind, sollten Sie auch die betriebsinternen Maßnahmen dokumentieren, beispielsweise Aufzeichnungen über Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter.

D. Welche kundenbezogenen Sorgfaltspflichten bestehen?

I. „Kennensie Ihren Kunden?“ – Identifizierung des Vertragspartners

1. Wann müssen Sie Ihren Vertragspartner identifizieren und seine Angaben prüfen?

- Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren. Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

ACHTUNG:

Abzuklären ist darüber hinaus noch, ob es hinter dem Vertragspartner einen sog. **wirtschaftlich Berechtigten** gibt. Die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen identifizieren, in dessen wirtschaftlichem Interesse die Transaktion erfolgt. Es geht darum herauszufinden, wer letztlich „Eigentümer“ des Geldes ist, bzw. wer bei einem Unternehmen letztlich die Kontrolle und damit das Sagen hat. Sollte es eine solche Person geben, müssen Sie auch diese identifizieren.

Der Vertragspartner ist gesetzlich verpflichtet, Ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen. Weisen Sie ihn auf diese Pflichten nach § 11 Abs. 6 hin! Sollte er dennoch nicht bereit sein, Ihnen die erforderlichen Informationen zu geben, müssen Sie im Zweifelsfall das Geschäft beenden und eine Verdachtsmeldung (siehe unten unter Buchstabe E) in Erwägung ziehen.

Bei der Identifizierung ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Vertragspartner um eine **natürliche Person** oder um eine **juristische Personen bzw. Personengesellschaft** (z.B. eine GmbH, eine KG oder auch einen Verein) handelt.

2. Identifizierung natürlicher Personen

a) Wie stellen Sie die Identität fest?

Folgende Daten müssen Sie in den oben aufgeführten Fällen **erheben**:

- Familienname und sämtliche Vornamen,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Staatsangehörigkeit,
- Anschrift (keine Postfächer),
- Art des Ausweises (z. B. Personalausweis oder Reisepass),
- Ausweisnummer und
- Ausstellende Behörde.

Sollte der Vertragspartner auf Veranlassung eines Dritten handeln (z. B. wenn es sich bei dem Vertragspartner um einen Treuhänder handelt, der selbständig bestimmte Vermögenswerte für einen anderen verwaltet), muss auch dieser Dritte, der als sog. „wirtschaftlich Berechtigter“ ein wirtschaftliches Interesse an dem Geschäft hat, identifiziert werden.

b) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität?

Wenn der Vertragspartner persönlich anwesend ist:

- Lassen Sie sich einen **amtlichen Ausweis**, in der Regel also Personalausweis oder Reisepass, **im Original** vorlegen.

Ein Führerschein oder z. B. ein Studentenausweis mit einem Lichtbild, reichen nicht aus.

Ausländische Staatsbürger sind grundsätzlich nur anhand von gültigen Ausweisen oder Reisepässen ihres Heimatlandes, oder Pass-/Ausweisersatzpapieren zu identifizieren, mit denen die Pass- und Ausweispflichten in Deutschland erfüllt werden (siehe hierzu auch vom Bundesministerium des Innern durch im Bundesanzeiger bekanntgegebene Allgemeinverfügung anerkannte Pässe oder Passersatzpapiere (§ 3 Abs. 1, § 71 Abs. 6 AufenthG))

Das sind Ausweise, die mindestens folgende Daten enthalten: Familienname und gegebenenfalls Geburtsname, Vorname(n), Lichtbild, gegebenenfalls akademischer Grad, Tag und Ort der Geburt, Größe, Farbe der Augen, gegebenenfalls gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Unterschrift, Seriennummer des Dokumentes.

- Vergewissern Sie sich, dass der Ausweis zum Zeitpunkt der Identifizierung gültig ist und vergleichen Sie, ob die auftretende Person mit der in dem Ausweis abgebildeten Person identisch ist.
- Es müssen **nur die Angaben überprüft werden, die in dem vorgelegten Ausweis enthalten sind**. Auch wenn daher z.B. in einem Reisepass die Anschrift des Kunden fehlt, muss nicht noch ein weiteres Dokument zur Überprüfung heran gezogen werden.
- Falls Sie Zweifel an der Echtheit eines Ausweises haben sollten: Der Rat der Europäischen Union hat ein Online-Register über europäische Identitätsdokumente und deren Echtheitsmerkmale veröffentlicht. Der Anwender kann dort nachsehen, welches Dokument ihm vorliegt, wie es im Original auszu sehen hat und welche Sicherheitsmerkmale im Dokument vorhanden sein müssen. Das Register finden Sie hier: <http://prado.consilium.europa.eu>

3. Identifizierung von juristischen Personen und Personengesellschaften

Es kann vorkommen, dass jemand nicht für sich selbst, sondern für eine sog. **juristische Person** (z.B. AG, GmbH, eingetragener Verein) oder eine **Personengesellschaft** (z.B. OHG, KG, Gesellschaft bürgerlichen Rechts, nicht eingetragener Verein) ein Geschäft mit Ihnen abschließen möchte.

Beispiel aus dem Bereich Immobilienhandel: Der Geschäftsführer einer GmbH sucht ein neues Gebäude für sein Unternehmen und beauftragt einen Immobilienmakler mit der Suche. Vertragspartner ist hier die GmbH und nicht der Geschäftsführer selbst.

a) Wie stellen Sie die Identität fest?

Bei Geschäften mit juristischen Personen oder Personengesellschaften müssen Sie sowohl die **Identität der Gesellschaft** als auch – soweit vorhanden – die Identität der **hinter der Gesellschaft stehenden natürlichen Personen** („wirtschaftlich Berechtigte“) erheben.

Feststellung der Identität der Gesellschaft Folgende Angaben sind zu erheben:

- Name/Bezeichnung der juristischen Person oder Gesellschaft
- Rechtsform (z. B. GmbH, AG, KG, e.V., OHG...)
- Soweit vorhanden Registernummer
- Anschrift des Sitzes beziehungsweise der Hauptniederlassung
- Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand).

Besonderheit:

Ist eines der genannten Mitglieder selbst eine juristische Person (z. B. die GmbH bei einer GmbH & Co. KG), müssen auch von dieser Name, Rechtsform, Registernummer und Anschrift erhoben werden.

Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Bei juristischen Personen und Gesellschaften gilt als wirtschaftlich Berechtigter unter anderem jede Person, die **mehr als 25%** der Stimmrechte kontrolliert, **mehr als 25%** der Kapitalanteile hält oder **25% oder mehr** des Vermögens kontrolliert. Sie müssen daher bei juristischen Personen und Gesellschaften immer auch nach den Beteiligungsverhältnissen und Stimmrechten fragen.

Wichtig ist, dass **nur natürliche Personen wirtschaftlich Berechtigte** sein können. Es kann z.B. eine GmbH nie wirtschaftlich Berechtigte sein, sondern allenfalls die Hauptgesellschafter der GmbH, wenn es sich um natürliche Personen handelt. Stellen Sie fest, dass es wirtschaftlich Berechtigte gibt, müssen Sie zumindest den Namen dieser Person bzw. Personen ermitteln und aufzeichnen soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

Weitere Identifizierungsmerkmale wie Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und, ohne dass Tatsachen auf eine Vortat der Geldwäsche vorliegen, von der juristischen Person oder eingetragenen Person des Privatrechts kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners "**fiktiver wirtschaftlich Berechtigter**".

Bei § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG handelt es sich um einen **echten Auffangtatbestand**.

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen und ohne dass Tatsachen auf eine Vortat der Geldwäsche vorliegen kein wirtschaftlich Berechtigter ermittelt werden kann, gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners. Erfüllen mehrere Personen den Tatbestand des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten genügt im Regelfall die Erfassung einer Person. Die Pflicht, auf den „fiktiven wirtschaftlich Berechtigten“ abzustellen, besteht immer dann, wenn ein wirtschaftlich Berechtigter auch nach erfolgter umfassender Prüfung in Bezug auf Eigentum oder Kontrolle nicht konkret ermittelt werden kann (Bsp.: Streubesitz) und kein Verdacht nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegt. Wenn dagegen zumindest ein („wahrer“) wirtschaftlich Berechtigter identifiziert worden ist, ist für den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten kein Raum mehr.

Die Anwendung der Vorgaben zu wirtschaftlich Berechtigten von rechtsfähigen Stiftungen gilt für alle Arten von rechtsfähigen Stiftungen, d.h. auch für substanzerhaltende oder gemeinnützige Stiftungen. Gemäß § 3 Abs. 3 GwG kommen dabei nur solche Personen als wirtschaftlich Berechtigte in Betracht, die die dort genannten Voraussetzungen erfüllen.

Begünstigte im Sinne von § 3 Absatz 3 Nummer 3 GwG sind bei rechtsfähigen Stiftungen nur die Destinatäre, bei denen sich aus dem Stiftungsgeschäft durch namentliche Nennung ergibt, dass diese einen Anspruch auf Leistungen der Stiftung haben. Sofern diese Person noch nicht bestimmt ist, ist nur die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen in erster Linie verwaltet oder verteilt werden soll und die sich aus dem Stiftungsgeschäft ergibt, zu erfassen (§ 3 Absatz 3 Nr. 4 GwG). Bei einer großen Anzahl von wechselnden Begünstigten, die nicht namentlich im Stiftungsgeschäft bezeichnet sind, ist damit nicht jeder einzelne als wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen und identifizieren.

Besonderheit:

Bei sog. börsennotierten Gesellschaften (also Gesellschaften, deren Wertpapiere an einer Börse gehandelt werden, wie z.B. die DAX- oder MDAX-Unternehmen) muss der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden.

Eine Übersicht über die wichtigsten börsennotierten Gesellschaften finden Sie z.B. unter <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/boersenkurse/>.

b) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität?

ba) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität der juristischen Person? Zur Identitätsprüfung einer Gesellschaft sollte vor Vertragsabschluss ein aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister beziehungsweise einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis vorliegen. Auch Gründungsdokumente oder ähnliches sind geeignet. Die Identität kann auch durch Einsichtnahme in Register- oder Verzeichnisdaten geprüft werden.

Die nationalen Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister finden Sie hier: www.handelsregister.de.

Europäische Handelsregister finden Sie hier:

https://e-justice.europa.eu/content_business_registers_in_member_states-106-ee-de.do?member=1

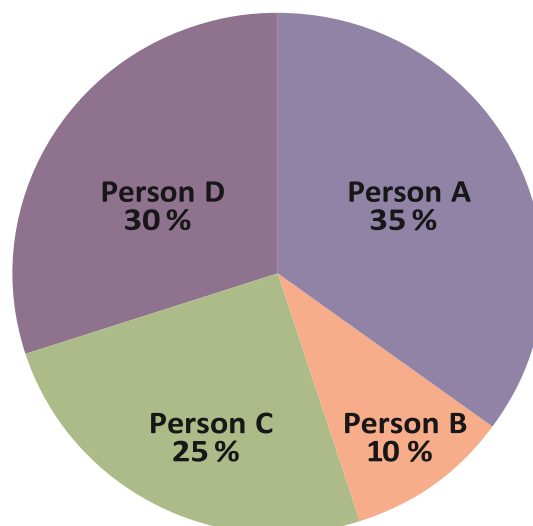
bb) Wie prüfen Sie die Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten? Die Richtigkeit der Angaben muss durch risikoangemessene Maßnahmen überprüft werden. Wie dies in der Praxis konkret auszusehen hat, wird vom Geldwäschegesetz nicht verbindlich vorgegeben. Sie können dafür öffentlich zugängliche Dokumente oder öffentliche Aufzeichnungen nutzen, auf Auskünfte und Daten Ihres Vertragspartners zurückgreifen oder die Informationen auf andere Art und Weise beschaffen. Der Vertragspartner hat Ihnen gegenüber offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Mit der Offenlegung hat er Ihnen auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen.

Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung im Firmenkundengeschäft für juristische Personen des Privatrechts, eingetragene Personengesellschaften, Trusts, nichtrechtsfähige eigennützige Stiftungen und Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen entsprechen (= Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG) ist ein Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.

Korrespondierend zur vorgenannten Pflicht zur Einholung eines Auszugs aus dem Transparenzregister besteht ferner die Pflicht zur unverzüglichen Meldung von festgestellten Unstimmigkeiten zwischen den Angaben über die wirtschaftlich Berechtigten, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den der Bank zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über die wirtschaftlich Berechtigten.

c) Beispiel zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei einer GmbH

Im Beispiel unten müssen Sie nur die Personen A und D identifizieren, da diese die wirtschaftlich Berechtigten an der GmbH sind. Selbst die 25% von Person C reichen nicht aus, da eine natürliche Person **über 25%** der Anteile halten muss, um wirtschaftlich Berechtigter zu sein.



II. Abklärung des Hintergrundes der Geschäftsbeziehung

Sie sind außerdem verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen, soweit sich dies im Einzelfall nicht bereits zweifelsfrei ergibt.

III. Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung

Wenn die Geschäftsbeziehung mit einem Vertragspartner eine gewisse Zeit andauert, muss sie kontinuierlich überwacht werden. Damit dies möglich ist, müssen Sie Ihren Vertragspartner bereits zu Beginn einer **Risikoklasse zuordnen**. Im Verlauf der Kundenbeziehung ist immer wieder zu prüfen, ob Ihre Zuordnung noch passt oder ob sie geändert werden muss. Dies hängt u. a. von der Häufigkeit der Geschäftsvorfälle, deren Wert etc. ab.

Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung beginnt mit der Aufnahme der Geschäftsbeziehung bzw. mit der ersten Nutzung einer Leistung bzw. eines Produktes. Sie endet mit Beendigung der Geschäftsbeziehung.

Die dazu erstellten Dokumente müssen entsprechend regelmäßig aktualisiert werden. Dadurch sollen Sie Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten besser erkennen können. Auch die Überwachungspflicht bezieht sich nur auf die Geschäftsbeziehungen, nicht auf gelegentliche Transaktionen.

IV. Politisch exponierte Personen und Hochrisikokunden

Sämtliche Vertragspartner und wirtschaftlich Berechtigte sind auf ihren PEP-Status hin zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung des PEP-Status bei Vertragspartnern und wirtschaftlich Berechtigten ist zu dokumentieren.

Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.

Als PEP gelten insbesondere:

1. Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
2. Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
3. Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
4. Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
5. Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
6. Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
7. Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
8. Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
9. Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation.

Familienmitglied im Sinne des Gesetzes ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere

1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie
3. jeder Elternteil.

Bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des GwG ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person zu einer politisch exponierten Person eine enge Geschäftsbeziehung unterhält.

- Als **Mitarbeiter** des Unternehmens müssen Sie die Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene einholen, bevor Sie eine Geschäftsbeziehung mit einer PEP begründen. Dies gilt nicht, falls nur ein einmaliges Geschäft abgeschlossen wird (im Gegensatz zu einer dauerhaften Geschäftsbeziehung).
- Sie müssen die Herkunft der eingesetzten Gelder/Vermögenswerte durch angemessene Maßnahmen ermitteln (z.B. fragen, woher das Geld kommt, mit dem das Geschäft getätigt werden soll – der Vertragspartner ist verpflichtet, Ihnen die notwendigen Informationen zu geben).
- Sowohl bei dauerhaften Geschäftsbeziehungen als auch bei Einzelgeschäften müssen Sie die Geschäftsbeziehung, falls es sich nicht um ein einmaliges Geschäft handelt, kontinuierlich verstärkt überwachen.

Umfang der Maßnahmen bei der Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten einschließlich politisch exponierter Personen (§15 GWG).

Diese Thematik wird von Ihnen ein hohes Maß an Feingefühl erfordern, um den Vertragspartner bzw. den wirtschaftlich Berechtigten als PEP zu identifizieren, ohne dabei den Geschäftsablauf zu beeinträchtigen und diskriminierende Fragen an den Vertragspartner zu richten.

Sofern es sich um die Begründung einer Geschäftsbeziehung oder die Durchführung einer Gelegenheitstransaktion mit Beteiligung von Drittstaaten mit hohem Risiko oder dort ansässigen Personen handelt, sind von der Bank mindestens folgende verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

1. Die Bank muss einholen:
 - a) zusätzliche Informationen über den Vertragspartner und den wirtschaftlich Berechtigten,
 - b) zusätzliche Informationen über die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung,
 - c) Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des Vertragspartners,
 - d) Informationen über die Herkunft der Vermögenswerte und des Vermögens des wirtschaftlich Berechtigten mit Ausnahme der Person, die nach § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG als wirtschaftlich Berechtigter gilt,
 - e) Informationen über die Gründe für die geplante oder durchgeführte Transaktion und
 - f) Informationen über die geplante Verwendung der Vermögenswerte, die im Rahmen der Transaktion oder Geschäftsbeziehung eingesetzt werden, soweit dies zur Beurteilung der Gefahr von Terrorismusfinanzierung erforderlich ist,
2. Die Begründung oder Fortführung einer Geschäftsbeziehung bedarf der Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene.
3. Bei einer Geschäftsbeziehung muss die Bank die Geschäftsbeziehung verstärkt überwachen.

Die Erfüllung der in § 15 Abs. 5 GwG aufgeführten verstärkten Sorgfaltspflichten bei Begründungen von Geschäftsbeziehungen und Durchführung von Gelegenheitstransaktionen mit Bezug zu Hochrisikodrittstaaten kann risikogemessen erfolgen. So ist die Informationsgewinnung z.B. auch aus bereits erhobenen Informationen oder Unterlagen zum Kunden, aus Transaktionsdaten oder durch eine Befragung des Kunden möglich.

V. Dokumentation der Feststellung und Aufbewahrungspflicht

Die im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten erhobenen Angaben und eingeholten Informationen über Vertragspartner, wirtschaftlich Berechtigte, Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind aufzuzeichnen.

Werden die erhobenen Angaben elektronisch aufgezeichnet, ist sicherzustellen, dass die gespeicherten Daten

- mit den festgestellten Angaben übereinstimmen,
- während der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und
- jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können.

Die zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Dokumente oder Unterlagen sind vollständig zu kopieren. Dabei ist die Vollständigkeit von Kopien gegeben, wenn diejenigen Seiten der zur Identifikation vorgelegten Dokumente, die identifizierungsrelevante Angaben enthalten, vollständig kopiert werden.

Die Aufzeichnungen und sonstigen Belege über Geschäftsbeziehungen und Transaktionen sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen mindestens fünf Jahre aufzubewahren und spätestens nach Ablauf von 10 Jahren unverzüglich zu vernichten. Dies gilt bspw. auch für Verdachtsmeldungen und hiermit im Zusammenhang stehende Unterlagen, Dokumentationen über Monitoringmaßnahmen etc. Über ungewöhnliche und zweifelhafte Sachverhalte sind angemessene Informationen aufzuzeichnen und aufzubewahren. Aufbewahrungsfristen, die anderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen, werden von den Regelungen gemäß GwG nicht tangiert.

Nach den Vorgaben aus HGB, AO und GwG stellen sich die Aufbewahrungsfristen wie folgt dar:

10 Jahre

- Bücher und Aufzeichnungen, Inventare sowie Buchungsbelege: (§ 147 Abs. 3 AO und § 257 Abs. 4 HGB)

6 Jahre

- Handels- und Geschäftsbriefe (§ 147 Abs. 3 AO und § 257 Abs. 4 HGB)
- Identifikationsdaten und Steuer-ID/Wirtschafts-ID von Kontoinhabern und anderen Verfügungsberechtigten: (§ 154 Abs. 2a AO)
- Name, Anschrift, Geburtsdatum und Steuer-ID von wirtschaftlich Berechtigten: (§ 154 Abs. 2a AO)

5 Jahre

Nach § 8 Abs. 4 GwG sind folgende Aufzeichnungen und sonstigen Belege mindestens fünf Jahre aufzubewahren und spätestens nach Ablauf von zehn Jahren zu vernichten:

- Identifikationsdaten sowie Kopien/Scans von Identifikationsdaten von Kontoinhabern und auftretenden Personen
- Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte bei Bartransaktionen gemäß Ziffer 1.3 der BaFin-AuA-BT-KI (Nachweise / Aufzeichnungen)
- Aufzeichnungen von Video- und Tonaufnahmen (im Fall der Identitätsüberprüfung mittels Videoidentifizierung)
- Daten zu wirtschaftlich Berechtigten (z.B. Geburtsort und Staatsangehörigkeit)
- Getroffene Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG sowie die Dokumentation der Eigentums- und Kontrollstruktur nach § 11 GwG

- Bei fiktiven wirtschaftlich Berechtigten die Maßnahmen zur Überprüfung der Identität und etwaige Schwierigkeiten, die während des Überprüfungsvorgangs aufgetreten sind
- Nach § 11 Abs. 5 GwG einzuholende Transparenzregisterauszüge sowie die Ergebnisse der Unstimmigkeitsprüfungen
- Informationen über die Durchführung und über die Ergebnisse der Risikobewertung nach § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 GwG und über die Angemessenheit der auf Grundlage dieser Ergebnisse ergriffenen Maßnahmen
- Die Ergebnisse der Untersuchung nach § 15 Abs. 5 Nummer 1 GwG und die Erwägungsgründe und eine nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG

Die Fristen beginnen jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet bzw. bei Gelegenheitstransaktionen die Angabe festgestellt worden ist.

Eine besondere Frist gilt für Rückmeldungen der FIU zur Relevanz einer Verdachtsmeldung. Hierdurch erlangte personenbezogene Daten sind spätestens ein Jahr nach Eingang der Rückmeldung zu löschen.

VI. Besonderheiten für Versicherungsvermittler

Versicherungsvermittler nach § 2 Absatz 1 Nummer 8 GwG, die für ein Versicherungsunternehmen nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 GwG Prämien einziehen, haben diesem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämienzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15.000 Euro innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen.

E. Was ist bei Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu tun?

Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen könnte,
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht oder
- der Vertragspartner seine Pflicht nach § 11 Absatz 6 Satz 3, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat,

so hat der Verpflichtete diesen Sachverhalt unabhängig vom Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes oder der Transaktionshöhe unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu melden.

Sie dürfen den Vertragspartner keinesfalls über Ihre Verdachtsmeldung informieren und in der Regel auch das Geschäft zunächst nicht abwickeln!

Zu prüfen ist, ob es sich um einen Sachverhalt handelt, der unter dem Blickwinkel der allgemeinen Erfahrungen und Ihrem beruflichen Erfahrungswissen ungewöhnlich und/oder auffällig ist und die Möglichkeit von Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung demzufolge nahe liegt.

Die folgende Aufzählung soll lediglich denkbare Anhaltspunkte für mögliche Verdachtsmomente geben und ist nicht abschließend:

- Die Art des Geschäfts passt nicht zum Kunden und dessen vermuteten wirtschaftlichen Verhältnissen (z.B. hohe Einzahlungen auf Versicherungsverträge, evtl. sogar in bar, die in krassem Widerspruch zum angegebenen Einkommen und Beruf des Versicherungsnehmers stehen).
- Der Kunde vermeidet ohne nachvollziehbaren Grund weitestgehend den persönlichen Kontakt mit Ihnen.
- Der Kunde verlangt Anonymität oder versucht, seine wahre Identität zu verschleiern.
- Der Kunde kann keinen Ausweis oder Pass vorlegen und dies nicht nachvollziehbar erklären.
- Sie haben Zweifel an der Echtheit von zur Identifizierung vorgelegten Dokumenten (Totalfälschungen, verfälschte Originaldokumente).
- Der Kunde weicht Ihren Nachfragen aus und/oder macht ungenaue oder nicht nachvollziehbare Angaben.
- Der Kunde nimmt sein Vertragsangebot zurück, nachdem er erfahren hat, dass weitere Recherche erforderlich ist.
- Ein Versicherungsvertrag wird geschlossen und kurz darauf wird der Rücktritt erklärt (mit Rückzahlung in bar).
- Der Schwellenwert wird bei Einzeltransaktionen offensichtlich unterschritten, um eine Identifizierung zu vermeiden.
- Die Angaben zur Identität des Vertragspartners, wirtschaftlich Berechtigten, Zahlungsmodalitäten werden mehrfach korrigiert.
- Die Zahlungsverpflichtungen werden durch Dritte erfüllt („Strohmanngeschäfte“).
- Es handelt sich um ein „untypisches“ oder ein „wirtschaftlich unsinniges“ Geschäft.

F. Welche Folgen haben Verstöße gegen das GwG?

§ 56 GwG enthält zahlreiche Bußgeldtatbestände, die nahezu den gesamten Pflichtenkatalog des Geldwäschegesetzes erfassen. Die Geldbußen für Kreditinstitute und ihre Mitarbeiter hängen davon ab, ob es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt und ob vorsätzlich, fahrlässig oder leichtfertig gehandelt wurde.

Weitere Informationen:

Meldungen über Verdachtsfälle gemäß §§ 43-49 GwG richten Sie bitte direkt an den Geldwäschebeauftragten der CRONBANK AG.

Die Adresse lautet:

CRONBANK AG

Zentrale Stelle / Geldwäschebeauftragter

Hans-Strothoff-Platz 1

63303 Dreieich

Telefon: 06103/391-715

Telefax: 06103/391-239

E-Mail: gwg@cronbank.de

Dieses Merkblatt soll als Service der CRONBANK – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

Grundlage ist das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 92 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 G v. 15.1.2021 | 530